

An das
 Präsidium
 des Nationalrates
 Parlament
 Dr. Karl Renner-Ring 3
 1010 Wien



Österreichischer Gewerkschaftsbund
**FACHGRUPPENVEREINIGUNG
 FÜR GESUNDHEITSBERUFE**
 1090 WIEN, MARIA-THERESIEN-STRASSE 11

Ihr Zeichen:

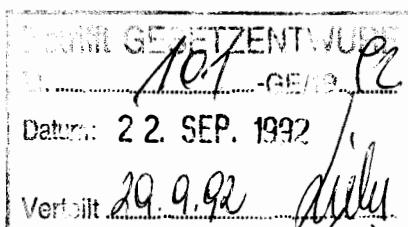
Ihr Schreiben vom:

Unser Zeichen:

Wien,

Sch/Th

18. September 1992



Wertes Präsidium !

Die Fachgruppenvereinigung für Gesundheitsberufe im ÖGB übermittelt über Ersuchen des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz ihre Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der med.-techn. Dienste und Sanitätshilfsdienste geändert wird, GZ 21.251/4-II/B/13/92 in 25-facher Ausfertigung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

f.d. Österreichischer Gewerkschaftsbund
**FACHGRUPPENVEREINIGUNG
 FÜR GESUNDHEITSBERUFE**
 1090 WIEN, MARIA-THERESIEN-STRASSE 11

Dipl.med.techn. OAss.
 Erika Scholze
 Bundessekretärin e.h.

Oberin Hildegard Thein
 Bundesvorsitzende

Beilagen

Die Fachgruppenvereinigung für Gesundheitsberufe im ÖGB fordert:

1. das derzeitige Krankenpflegegesetz in Einzelgesetze analog dem MTD-Gesetz wie folgt:

Gesetz für Gesundheits- und Krankenpflege

Gesetz für den medizinisch-technischen Fachdienst

Gesetz für die Sanitätshilfsdienste

Gesetz für Hebammen

zu teilen und dies in der vorliegenden Novellierung zu berücksichtigen.

Begründung: Die Fachgruppenvereinigung für Gesundheitsberufe ist der Meinung, daß ein Einzelgesetz für die jeweiligen Sparten übersichtlicher wäre.

2. Die erarbeiteten Curricula für die Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege sowie Pflegehelfer sollen für alle Ausbildungsstätten Österreichs verpflichtend sein, um eine bundeseinheitliche, gleichlautende Ausbildung zu gewährleisten.

3. Die Schulversuche

A - Höhere Lehranstalt für Gesundheits- und Krankenpflege

- in der allgemeinen Krankenpflege
- in der Kinderkranken- und Säuglingspflege
- in der psychiatrischen Krankenpflege

Dauer: 5 Jahre

Beginn: nach Absolvierung der 8. Schulstufe

Abschluß: Matura und Diplom (= Berufsberechtigung)

B - Kolleg für Gesundheits- und Krankenpflege

- in der - siehe Modell A

Dauer: 3 Jahre

Voraussetzungen: Matura

abgeschlossene Berufsausbildung

Vorbereitungslehrgang

Abschluß: Diplom (= Berufsberechtigung)

in der vorliegenden Novellierung zu berücksichtigen.

Begründung: Laut dem Schulunterrichtsgesetz müssen Schulversuche im Gesetz für Gesundheits- und Krankenpflege verankert sein.

STELLUNGNAHME zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert wird.

Zu § 7 Abs. 3 (nicht im vorliegenden Entwurf enthalten)

§ 7 Abs. 3 sollte wie folgt geändert lauten:

"Die fachspezifische und organisatorische Leitung einschließlich der Dienstaufsicht für jede Gesundheits- und Krankenpflegeschule obliegt einer hiefür fachlich und pädagogisch geeigneten diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegeperson der jeweiligen Sparte, die die entsprechende Berufsberechtigung besitzt und über die notwendige Berufserfahrung verfügt; sie hat die Bezeichnung "Direktor(in)" zu führen.

Dem (der) Direktor(in) zur Seite stehen wissenschaftliche Berater (Arzt/Ärztin), die die hiefür erforderliche fachliche Eignung besitzen sowie diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonen mit entsprechenden fachlichen und pädagogischen Fähigkeiten."

Begründung:

So wie im MTD-Gesetz sollte auch hier die Leitung einer Gesundheits- und Krankenpflegeschule durch eine entsprechend qualifizierte Gesundheits- und Krankenpflegeperson erfolgen.

Zu Pkt. 6 - § 8 Abs. 1

§ 8 Abs. 1 sollte lauten:

"Über die Aufnahme der angemeldeten Aufnahmewerber(innen) entscheidet eine Kommission. Diese setzt sich zusammen aus:

- 1. dem (der) leitenden Sanitätsbeamten(in) des Landes oder dessen (deren) Stellvertreter(in) als Vorsitzende(r),**
- 2. dem (der) Direktor(in) der Gesundheits- und Krankenpflegeschule,**
- 3. dem (der) wissenschaftlichen Berater(in) (Arzt/Ärztin),**
- 4. einem (einer) Vertreter(in) des Rechtsträgers der jeweiligen Gesundheits- und Krankenpflegeschule,**
- 5. einem (einer) Vertreter(in) der gesetzlichen Interessensvertretung der Dienstnehmer,**
- 6. einem (einer) Vertreter(in) der Schüler(innen) der jeweiligen**

Gesundheits- und Krankenpflegeschule.

Für jedes der Kommissionsmitglieder ist ein Stellvertreter zu bestellen.

Die Kommission ist beschlußfähig, wenn alle Kommissionsmitglieder ordnungsgemäß geladen und außer dem (der) Vorsitzenden oder dessen (deren) Stellvertreter mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Die Kommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit."

Begründung:

Der (die) leitende Sanitätsbeamte(in) hat sich als Vorsitzende(r) dieser Kommission bewährt und sollte daher unbedingt beibehalten bleiben.

Die weiteren vorgeschlagenen Änderungen erscheinen für die Gewährleistung eines reibungslosen Geschäftsablaufes erforderlich.

Zu § 9 Abs. 1 (nicht im vorliegenden Entwurf enthalten)

§ 9 Abs. 1 sollte wie folgt ergänzt werden:

"f) die für die Ausbildung und Berufsausübung nötigen Kenntnisse der deutschen Sprache"

Begründung:

Das Fehlen der deutschen Sprachkenntnisse kann für den Patienten "tödlich" sein.

Zu § 11 Abs. 2 (nicht im vorliegenden Entwurf enthalten)

§ 11 Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen, da diese Bestimmung nicht mehr zeitgemäß ist.

Zu Pkt. 9 - § 12a Abs. 1

§ 12a Abs. 1 sollte lauten:

"(1) Personen, die sich der Ausbildung als Stationsgehilfe(in), Pflegehelfer(in), Operationsgehilfe(in),"

Begründung:

Es gibt bereits ausgebildete und "aufgeschulte" Pflegehelfer.

§ 12a Abs. 1 sollte wie folgt ergänzt werden:

"g) die für die Ausbildung und Berufsausübung nötigen Kenntnisse der deutschen Sprache."

Begründung:

Siehe § 9 Abs. 1.

§ 12a Abs. 2 sollte lauten:

"... Ausbildung und/oder die spätere Berufsausübung betreffende Gründe entgegenstehen.

Begründung:

Im Hinblick auf die Verantwortung in diesem Beruf erscheint es erforderlich, daß auch derartige Gründe zu berücksichtigen sind.

§ 12a Abs. 3 wäre wie folgt zu ergänzen:

"... vorangegangenen Ausbildung im Sanitätshilfsdienst nach § 43a und § 44 lit. a, b und c erworbenen"

Begründung:

Auf die Pflegehelfer(innen) und die Sanitätsgehilfen(innen) wurde offenbar vergessen.

§ 12 b (nicht im vorliegenden Entwurf enthalten)

sollte eingefügt werden und wie folgt lauten:

"Personen, die eine Ausbildung im medizinisch-technischen Fachdienst gemäß diesem Bundesgesetz absolviert und die vorgeschriebene Diplomprüfung mit Erfolg abgelegt haben, können im Rahmen eines Dienstverhältnisses für den physiotherapeutischen Dienst, den medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst und für den radiologisch-technischen Dienst an der medizinisch-technischen Akademie gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 des MTD-Gesetzes ausgebildet werden."

Begründung:

Auch für diese Berufssparte sollte die Möglichkeit geschaffen werden, in den genannten Diensten im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgebildet zu werden.

Zu Pkt. 11 - § 14 Abs. 3

§ 14 Abs. 3 sollte wie folgt lauten:

"Die Mitglieder der Prüfungskommission sind vom Landeshauptmann zu bestellen. Der Prüfungskommission haben jedenfalls anzugehören:

1. der (die) leitende Sanitätsbeamte(in) des Landes oder dessen (deren) Stellvertreter(in) als Vorsitzende(r),
2. der (die) Direktor(in) der Gesundheits- und Krankenpflegeschule,
3. der (die) wissenschaftliche Berater(in) (Arzt/Ärztin),
4. ein(e) Vertreter(in) des Rechtsträgers der jeweiligen Gesundheits- und Krankenpflegeschule,
5. ein(e) Vertreter(in) der gesetzlichen Interessensvertretung der Dienstnehmer

Wird die Gesundheits- und Krankenpflegeschule nicht von einer Gebietskörperschaft geführt, hat der Kommission auch ein(e) Vertreter(in) der gesetzlichen Interessensvertretung der Dienstgeber anzugehören."

Begründung:

Siehe § 8 Abs. 1.

Zu Pkt. 14 - § 19a Abs. 1

§ 19a Abs. 1 sollte wie folgt geändert bzw. ergänzt werden:

"(1) Personen, die sich der Ausbildung als Stationsgehilfe(in), Pflegehelfer(in), Operationsgehilfe(in),"

"c) eine ununterbrochene Tätigkeit als Stationsgehilfe(in)
Pflegehelfer(in), ..."

"g) (neu:)

die für die Ausbildung und Berufsausübung nötigen Kenntnisse der deutschen Sprache"

Begründung:

Siehe § 12a Abs. 1 und § 9 Abs. 1.

§ 19a Abs. 2 sollte lauten:

"Die Aufnahmekommission kann hinsichtlich der Höchstaltersgrenze Nachsicht erteilen, wenn nicht die Ausbildung und/oder die spätere Berufsausübung betreffende Gründe entgegenstehen."

Begründung:

Siehe § 12a Abs. 2.

§ 19a Abs. 3 sollte lauten:

"..... in der vorangegangenen Ausbildung im Sanitätshilfsdienst nach § 43 a und § 44 lit. a, b und c erworbenen theoretischen"

Begründung:

Siehe § 12a Abs. 3.

Zu § 44 f) (nicht im vorliegenden Entwurf enthalten)

§ 44 f) sollte wie folgt geändert werden:

"f) einfache Hilfsdienste bei ärztlichen Verrichtungen im Rahmen ärztlicher Ordinationen;"

§ 44 sollte wie folgt ergänzt werden:

"1) (neu) einfache Hilfsdienste bei ärztlichen Verrichtungen im Rahmen von Ordinationen von Fachärzten für Zahnheilkunde und Dentisten."

Begründung:

Auch diese Berufsgruppe sollte im Hinblick auf die ständig wachsenden Anforderungen (Röntgen, Hygiene usw.) eine im Krankenpflegegesetz für Sanitätshilfdienste vorzusehende Ausbildung erhalten.

Zu § 51 (nicht im vorliegenden Entwurf enthalten)

§ 51 sollte wie folgt ergänzt werden:

"1) Zahnärztlicher Ordinationsgehilfe - Zahnärztliche Ordinationsgehilfin (§ 44 lit. 1)"

Begründung:

Siehe § 44 lit.1.

Zu Pkt. 26 - § 52 Abs.1

§ 52 Abs. 1 sollte wie folgt ergänzt werden:

"Alle unter Ziffer 2 - 4 genannten Personen müssen über die für die Berufsausübung nötigen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen."

Begründung:

Siehe § 9 Abs. 1.

§ 52 Abs. 4 sollte wie folgt geändert werden:

"Freiberuflich darf nur der Krankenpflegefachdienst (§ 5) mit Bewilligung der aufgrund des Berufssitzes zuständigen Landeshauptmannes ausgeübt werden. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der (die) Bewerber(in) innerhalb der letzten 10 Jahre diesen Beruf befugtermaßen durch 3 Jahre vollbeschäftigt"

Begründung:

Eine analoge Regelung wie im MTD-Gesetz wäre unbedingt wünschenswert.

Zu Pkt. 26 - § 52 Abs.8

§ 52 Abs. 8 sollte lauten:

"..... ausgestelltes Zeugnis berechtigt zur berufsmäßigen Ausübung der im § 43a, § 44 lit. a"

Begründung:

Siehe § 12a Abs. 1.

Zu Pkt. 27 - § 52a Abs. 2

§ 52a Abs. 2 sollte lauten:

"..... außerhalb Österreichs abgeschlossene Berufsausbildung vermittelt worden sind sowie auf die Deutschkenntnisse zu erteilen...."

Begründung:

Siehe § 9 Abs. 1.

Zu Pkt. 29 - § 52b Abs.1

§ 52b Abs. 1 sollte lauten:

"..... ausgenommen Sonderausbildungen, sind vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, nach Anhörung der gesetzlichen Interessensvertretung der Dienstnehmer, als österreichischen

Zeugnissen Für den Nachweis der Gleichwertigkeit kann ein Sachverständigengutachten einer Gesundheits- und Krankenpflegeschule oder"

§ 52d sollte entfallen

Begründung:

Im Hinblick auf die große Verantwortung dieser Berufsgruppe erscheint eine bloßes "Glaubhaftmachen" einer gleichwertigen ausländischen Ausbildung unverantwortlich.

Zu Pkt. 31 - § 53 Abs. 2

Im § 53 Abs. 2 ist der mit dem vorliegenden Entwurf angefügte Satz zu streichen.

Begründung:

Ein Außerkrafttreten dieser Bestimmung kann wohl erst dann erfolgen, wenn eine "zeitgemäße Regelung" auch tatsächlich bereits gefunden wurde.

Zu Pkt. 32 - § 54 Abs. 1 sollte dahingehend ergänzt werden, daß in den pflegerischen Tätigkeitsbereichen des Gesundheits- und Krankenpflegepersonales dieses hinsichtlich Anordnung und Durchführung eigenständig und eigenverantwortlich ist.

Zu Pkt. 34 - § 55 soll weiter bestehen bleiben.

Begründung:

Bei den jährlichen ärztlichen Kontrolluntersuchungen wurden erwiesenermaßen z.B. Berufserkrankungen und durch die Tätigkeiten im Gefahrenbereich auftretende körperliche Schädigungen (z.B. Leukopenie) festgestellt; darüberhinaus sind die jährlichen ärztlichen Kontrolluntersuchungen zum Wohle der Patienten unbedingt notwendig (Infektionsgefahr).

Zu Pkt. 36 - § 57 soll mit folgenden Änderungen bestehen bleiben und lauten:

"Berufskleidung und Berufsabzeichen für diplomierte Krankenpflegepersonen Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz. Die Berufskleidung und Berufsabzeichen"

Begründung:

Der Patient hat sonst keine Möglichkeit sich zu orientieren, ob er von einem Angehörigen des Fach- oder Hilfsdienstes betreut wird.

Zu Pkt. 39 - § 57b Abs.1

Es sollen folgende Sätze angefügt werden:

"Die Führung und Leitung dieser Ausbildungsstätte obliegt einer diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegeperson, die den Titel "Direktor(in)" führt.

Die Sonderausbildungskurse stehen unter der Leitung einer diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegeperson, die einen (eine) wissenschaftliche/n Berater(in) (Arzt/Ärztin) beiziehen kann."

Begründung:

Siehe § 7.

Zu Pkt. 41 - § 57b Abs.5

§ 57b Abs.5 sollte lauten:

"Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat durch Verordnung"

Begründung:

Eine Verpflichtung des Bundesministers erscheint hier unbedingt erforderlich.

Zu Pkt. 43 - § 58 Abs. 2

§ 58 Abs. 2 sollte wie folgt lauten:

"Die Anstalts- und Unterrichtsordnung hat Rechte und Pflichten der Lehr-, Hilfs- und Führungskräfte sowie der auszubildenden Personen für den theoretischen und praktischen Unterricht sowie für das Internat zu umfassen und ist diese durch Verordnung vom Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz festzulegen."

Begründung:

Derzeit kommen österreichweit sehr unterschiedliche Bestimmungen zur Anwendung und sind dadurch die Rechte der Schüler nicht immer gewahrt.

Wien, 15. September 1992

Österreichischer Gewerkschaftsbund
FACHGRUPPENVEREINIGUNG
FÜR GESUNDHEITSBERUFE
1090 WIEN, MARIA-THERESIEN-STRASSE 11